



Universität Hohenheim Arbeitssicherheit (028) | 70593 Stuttgart

Informationsmitteilung der Arbeitssicherheit über die in Kraft getretene Betriebssicherheitsverordnung

Arbeitssicherheit -028-

Javanshir Hosseinzadeh

Bearbeitet von J. Hosseinzadeh

T +49 711 459 22975

F +49 711 459 24401

E j.hosseinzadeh@uni-hohenheim.de

Aktenzeichen

Datum 06.07.2015

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) 2015 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 3. Februar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juni 2015 ist die vollständige Neufassung der o.g. Verordnung in Kraft getreten. Die seit 2002 geltende Betriebssicherheitsverordnung wurde konzeptionell und strukturell umgestaltet. Ziele der Neufassung sind die Verbesserung des Arbeitsschutzes

- bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln,
- bei der Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren und
- hinsichtlich der Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

1. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Die Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung.
- Die Änderung des Explosionsschutzes und die Überführung in die Gefahrstoffverordnung.
- Erstellung eines separaten Explosionsschutzdokuments entfällt.

2. Wesentliche Neuerungen und Änderungen:

2.1 Gefährdungsbeurteilungen

Die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Element für die Festlegung von Schutzmaßnahmen wird auch für die überwachungsbedürftigen Anlagen, bei denen ausschließlich andere Personen (Dritte) gefährdet sind, erweitert angewendet. Damit sind einheitliche Anforderungen für alle Arbeitsmittel und Anlagen, unabhängig vom Schutzziel, verbindlich.

2.2 Dokumentationspflichten und Explosionsschutz

Die Dokumentationspflicht als Explosionsschutzdokument wird abgeschafft. Künftig wird der Explosionsschutz in der Gefährdungsbeurteilung enthalten sein und behandelt werden. Es müssen entsprechende Schutzmaßnahmen nach § 11 Gefahrstoffverordnung umgesetzt werden. Diese Verordnung ist verbindlich für alle Institute und Einrichtungen, die nach chemischen/physikalischen Methoden arbeiten und

- dabei Gefahrstoffe einsetzen, verarbeiten, lagern,
- in denen bei der Verarbeitung eine explosionsfähige Atmosphäre entsteht,
- in denen bei der Verarbeitung Stoffe in gefährlicher Weise miteinander reagieren,
- die brennbare Gase erzeugen (z.B. Biogas)
- oder die Gase aus Gasflaschen einsetzen oder lagern.

2.3 Schutzziele

Die neue Betriebssicherheitsverordnung definiert Anforderungen an Arbeitsmittel als Schutzziele. Die maßgeblichen Schutzziele für den Arbeitsschutz sind in den §§ 4, 5, 6, 8 und 9 der BetrSichV 2015 festgelegt. Diese Anforderungen gelten für alte, neue und selbst hergestellte Arbeitsmittel gleichermaßen. D.h., alte Maschinen und Geräte, die dem Stand der Technik nicht entsprechen, dürfen weiter verwendet werden, wenn die Schutzziele für diese Maschinen und Geräte dem Stand der Technik entsprechen. Damit entfallen besondere Bestandsschutzregelungen.

2.4 Vereinfachte Vorgehensweise bei einfachen Arbeitsmitteln (§7)

Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, darf die verantwortliche Leitung eines Fachgebietes oder Abteilungsleitung den Verzicht auf die Vorgaben nach §§ 8 und 9 BetrSichV in Anspruch nehmen. Damit wird die bestimmungsgemäße Verwendung einfacher Arbeitsmittel erleichtert, wenn nach Gefährdungsbeurteilung

- die Arbeitsmittel mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen der für sie zum Zeitpunkt der Verwendung geltenden Rechtsvorschriften zum Bereitstellen von Arbeitsmitteln auf dem Markt entsprechen,
- die Arbeitsmittel ausschließlich bestimmungsgemäß entsprechend den Vorgaben des Herstellers verwendet werden und keine zusätzlichen Gefährdungen der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsumgebung, der Arbeitsgegenstände, der Arbeitsabläufe sowie der Dauer und der zeitlichen Lage der Arbeitszeit auftreten,
- die Instandhaltungsmaßnahmen nach § 10 getroffen und Prüfungen nach § 14 durchgeführt werden.

2.5 „Änderung“ und „wesentliche Veränderung“

Die Arbeitgeberpflichten bei der Bereitstellung und Prüfung von Arbeitsmitteln werden in der neuen BetrSichV eindeutiger und klarer formuliert. Daher ist die bisherige Unterscheidung zwischen „Änderung“ und „wesentlicher Veränderung“ bei Arbeitsmitteln künftig nicht mehr notwendig, da die Einhaltung der Schutzziele maßgeblich ist (s. Punkt 2.3).

2.6 Einheitliche Prüfpflichten von 2 Jahren bei Aufzügen:

Für Personen-Aufzugsanlagen ist jetzt grundsätzlich eine Prüffrist von höchstens zwei Jahren vorgeschrieben. Dies gilt auch für Aufzugsanlagen, die nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden und für die in der bisherigen Fassung der Betriebssicherheitsverordnung eine Prüffrist von vier Jahren galt.

2.7 Prüfpflichten beim Explosionsschutz:

Mit Inkrafttreten der neuen BetrSichV sind die Beschaffenheitsanforderungen und die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Entstehung explosionsfähiger Atmosphären, möglicher Zündquellen und schädlicher Auswirkungen einer Explosion in § 6 der Gefahrstoffverordnung überführt worden.

Die Anlagen und Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen sind als Gesamtheit der explosionsschutzrelevanten Faktoren, also die Arbeitsmittel mit Verbindungselementen sowie die relevanten Gebäudeteile (gemäß Abschnitt 3 BetrSichV), zu berücksichtigen.

Die Prüfung von Lüftungsanlagen, Gaswarn- und Inertisierungseinrichtungen muss zukünftig mindestens jährlich wiederkehrend erfolgen.

Anlagen müssen mindestens alle 6 Jahre wiederkehrend vollumfänglich in ihrer Gesamtheit geprüft werden.

Freundliche Grüße

gez.

J. Hosseinzadeh